

Regulatorisches Datenblatt

SABIC® LLDPE 318BE – 00900

Deutsche Übersetzung der vorgelegten SABIC-Unterlage. Originalversion: 07.11.2024. Klassifizierung des Originals: allgemeine geschäftliche Verwendung (General Business Use).

Dokumentenstatus: Die Originalerklärung ist laut eigener Gültigkeitsklausel auf ein Jahr befristet und damit abgelaufen. Diese Übersetzung verlängert ihre Gültigkeit nicht. Sie betrifft ausschließlich den bezeichneten SABIC-Rohstoff und ist keine Konformitätsbestätigung für fertige Stretchfolien von billiger-stretchfolien.de. Rechts- und Listenstände werden aus dem Original wiedergegeben und nicht als aktuell bestätigt.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

vielen Dank, dass Sie Produkte von SABIC verwenden.

Dieses regulatorische Datenblatt (RDS) gilt speziell für SABIC® LLDPE 318BE – 00900, nachfolgend auch „SABIC-Produkt“ genannt. Es behandelt folgende Themen:

- REACH-Registrierung / SVHC / Anhang XIV / Anhang XVII
- Mikroplastik
- Phthalate / endokrine Disruptoren / CMR-Stoffe / Kosmetikverordnung / EuPIA-Ausschlusspolitik
- California Proposition 65
- Tierischer Ursprung, TSE/BSE, kosher/halal
- Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)
- PPW / ELV / RoHS / WEEE / CONEG
- Bestimmte beschränkte Stoffe
- Halogene
- SABIC® TRUCIRCLE™-Produkte

REACH-Registrierung / SVHC / Anhang XIV / Anhang XVII

Die Angaben dieses Abschnitts zur REACH-Registrierung gelten ausschließlich für Kunden, die ein SABIC-Produkt unmittelbar von einer Tochtergesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen der Saudi Basic Industries Corporation (SABIC) mit Sitz in der Europäischen Union (EU) erworben haben.

SABIC und seine verbundenen Unternehmen übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für Pflichten nach EU-REACH bei SABIC-Produkten, die durch Dritte als verantwortliche Einführer in die EU eingeführt werden. Die Kunden müssen ihre EU-REACH-Pflichten selbst erfüllen. SABIC wird weder als Alleinvertreter nach EU-REACH handeln noch einen solchen bestellen.

Polymere sind gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in ihrer jeweils geänderten Fassung von Titel II (Registrierung von Stoffen) und Titel VI (Bewertung) ausgenommen.

REACH-Registrierung und Stoffinformationen

Nach Artikel 6 Absatz 3 der EU-REACH-Verordnung muss jeder Hersteller oder Importeur eines Polymers, das mehr als 2 % chemisch gebundene Monomere in einer Menge von über 1.000 kg jährlich enthält, die verwendeten Monomere registrieren. SABIC hat das verbundene Unternehmen SABIC Petrochemicals B.V. in den Niederlanden mit der Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten nach EU-REACH beauftragt. SABIC Petrochemicals B.V. hat in Vertretung von SABIC die im SABIC-Produkt verwendeten Monomere erfolgreich nach EU-REACH registriert.

Kunststoffmaterialien, wie sie SABIC herstellt, sind Gemische aus Polymeranteil, Restmonomeren, Stabilisatoren, Additiven usw. Gemische benötigen nach EU-REACH keine gesonderte Registrierung, wenn die einzelnen Bestandteile des Gemisches (vor-)registriert sind.

Für Stoffe, bei denen SABIC nachgeschalteter Anwender ist und deshalb selbst keiner Registrierungspflicht unterliegt, hat SABIC mit allen Lieferanten bestätigt, dass diese ihre Registrierungspflichten erfüllt haben. SABIC wird weder Produkte einsetzen noch Geschäfte mit Lieferanten tätigen, die EU-REACH nicht einhalten. SABIC Petrochemicals B.V. hat in Vertretung von SABIC alle eingeführten Stoffe registriert, für die eine Registrierungspflicht bestand, und wird weiterhin die Einhaltung von EU-REACH durch SABIC sicherstellen.

Die EU-REACH-Registrierung der registrierungspflichtigen Stoffe im SABIC-Produkt ist auf das von SABIC in der EU hergestellte oder von SABIC Petrochemicals B.V. eingeführte Produkt beschränkt. Sie darf von Dritten weder genutzt noch als Grundlage herangezogen werden.

Das SABIC-Produkt ist nach den Einstufungskriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen einschließlich ihrer Änderungen kein gefährliches Gemisch. Deshalb unterliegt es nicht den Anforderungen von Artikel 31 Absätze 1 und 2 der EU-REACH-Verordnung.

Da SABIC rechtlich nicht verpflichtet ist, ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) gemäß Artikel 31 Absatz 6 und Anhang II der EU-REACH-Verordnung zu erstellen, ist ein von SABIC bereitgestelltes SDB als freiwillige Information im Rahmen der Responsible-Care-Aktivitäten zu verstehen. Ein solches SDB enthält für dieses Produkt nicht immer sämtliche Unterabschnitte aus Teil B des Anhangs II oder alle verpflichtenden Angaben zu Verwendung und Anwendung.

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)

Zur Anwesenheit besonders besorgniserregender Stoffe bestätigt SABIC Folgendes: Nach der bei der Herstellung eingesetzten Rezeptur werden folgende Stoffe nicht absichtlich zugesetzt:

- SVHC der von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) veröffentlichten Kandidatenliste für die Zulassung in Konzentrationen oberhalb des Schwellenwerts von 0,1 %. Bezug ist die Liste vom 7. November 2024 mit 242 Stoffen; Originalverweis: <http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table>.
- Stoffe, die den Bestimmungen von Anhang XIV (Zulassung) oder Anhang XVII (Beschränkung) der EU-REACH-Verordnung einschließlich ihrer Änderungen unterliegen.

SVHC – Fortsetzung / Mikroplastik

- Stoffe der UK-REACH-Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe für die Zulassung gemäß Artikel 59 Absatz 10 von UK-REACH.

Obwohl diese Stoffe dem SABIC-Produkt nicht absichtlich zugesetzt werden und ihre Abwesenheit nicht durch Prüfungen kontrolliert wurde, ist das Vorhandensein vernachlässigbar geringer Spuren nicht ausgeschlossen. Solche Spuren können unter anderem aus Verunreinigungen von Komponenten stammen, die externe Parteien liefern und bei deren Herstellung eingesetzt werden.

Mikroplastik

Wie im europäischen Grünen Deal und im Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft dargelegt, setzt sich die Europäische Kommission für die Bekämpfung der Mikroplastikverschmutzung ein. Die Verordnung (EU) 2023/2055 beschränkt den Verkauf synthetischer Polymermikropartikel als solche oder als absichtlich zugesetzte Bestandteile von Gemischen; sie ist als „Mikroplastikbeschränkung“ bekannt. Sie ergänzt Anhang XVII der EU-REACH-Verordnung um Eintrag 78 und trat am 17. Oktober 2023 in Kraft. Für bestimmte Sektoren sind Übergangsfristen von vier bis zwölf Jahren vorgesehen.

Die Beschränkung soll die Freisetzung absichtlich zugesetzten Mikroplastiks aus Produkten wie Kosmetika, Haushalts- und Industriereinigungsmitteln, Reinigungsprodukten und körnigem Füllmaterial für synthetische Sportflächen verringern. Erfasst werden synthetische Polymerpartikel unter fünf Millimetern, die organisch, unlöslich und gegen biologischen Abbau beständig sind.

Hersteller und industrielle nachgeschaltete Anwender synthetischer Polymermikropartikel in Form von Granulaten, Flocken und Pulvern, die als Ausgangsmaterial bei der Kunststoffherstellung an Industriestandorten verwendet werden, sind nach Absatz 4 Buchstabe a des Anhangs zur Verordnung vom Verkaufsverbot ausgenommen. Zugleich stellen Kunststoffgranulatverluste eine wichtige industrielle Quelle von Mikroplastik in der Umwelt dar.

Nach der Verordnung sollen Hersteller erstens ab dem 17. Oktober 2025 industrielle nachgeschaltete Anwender mit Gebrauchs- und Entsorgungsanweisungen versorgen und zweitens ab dem 31. Mai 2026 gegenüber den Behörden Berichtspflichten über Granulatverluste in die Umwelt erfüllen. Die Lieferkette für Kunststoffgranulate, zu der SABIC gehört, setzt bereits freiwillige Maßnahmen einschließlich Berichterstattung zur Verringerung solcher Verluste um.

SABIC verpflichtet sich zur Umsetzung von Responsible Care® und weltweiten Nachhaltigkeitsprogrammen, etwa der Alliance to End Plastic Waste und Operation Clean Sweep®, entlang der Wertschöpfungskette. Diese sollen unbeabsichtigte Freisetzungen von Kunststoffgranulaten in die Umwelt verhindern und begrenzen.

SABIC empfiehlt nachgeschalteten Anwendern entsprechende Systeme und Verfahren, um unbeabsichtigte Freisetzungen zu verhindern oder zu beherrschen und die aquatische Umwelt vor möglichen langfristigen negativen Auswirkungen von Kunststoffmaterialien zu schützen. Die von SABIC bereitgestellten Sicherheitsdatenblätter enthalten bereits Hinweise zu Verwendung und Entsorgung sowie zur Vermeidung von Freisetzungen in die Umwelt.

Phthalate, CMR-Stoffe und weitere Stoffgruppen

Phthalate / endokrine Disruptoren / CMR / Kosmetik / EuPIA

Nach der Rezeptur für die Herstellung des SABIC-Produkts werden die folgenden Stoffe als solche nicht absichtlich zugesetzt:

- Phthalate; das Produkt wird unter Verwendung eines phthalatfreien Katalysatorsystems hergestellt.
- Stoffe der Listen I, II und III endokriner Disruptoren (www.edlists.org; letzter Aktualisierungsstand Juni 2024). Dies umfasst auch die in den Punkten I und II des Artikels L. 5232-5 des französischen Gesundheitsgesetzbuchs genannten Stoffe. Ausgenommen sind zugelassene Stoffe gemäß Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, einschließlich ihrer Änderungen. Diese Listen enthalten auch das dithiocarbamatbasierte Fungizid Mancozeb (CAS 8018-01-7) und Cholecalciferol (Vitamin D3; CAS 67-97-0).
- Als CMR eingestufte Stoffe aller Kategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 einschließlich ihrer Änderungen; ausgenommen sind zugelassene Stoffe gemäß Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff einschließlich ihrer Änderungen.
- Stoffe, die in kosmetischen Mitteln verboten sind, gemäß Anhang II sowie Stoffe, die kosmetische Mittel nur unter den festgelegten Einschränkungen enthalten dürfen, gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel, einschließlich Änderungen bis zur Verordnung (EU) 2023/1545 vom 26. Juli 2023.
- Stoffe der Gruppen A bis G gemäß EuPIA-Ausschlusspolitik für Druckfarben und verwandte Produkte, 6. Ausgabe vom März 2024.

California Proposition 65

Nach der Rezeptur werden keine Stoffe absichtlich zugesetzt, deren Gehalte die angegebenen „Safe Harbor“-Schwellen überschreiten und die in der Liste bekanntermaßen krebserzeugender oder fortpflanzungsgefährdender Chemikalien der California Proposition 65 aufgeführt sind. Bezug ist der „Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986“, Listenstand 29. Dezember 2023.

Tierischer Ursprung, TSE/BSE, kosher/halal

Nach der Rezeptur werden folgende Stoffe dem SABIC-Produkt nicht absichtlich zugesetzt:

- Tierische Stoffe oder Stoffe tierischen Ursprungs.
- Alkohol.

Tierischer Ursprung - Fortsetzung / PFAS

Die Abwesenheit dieser Stoffe wurde nicht durch Prüfungen kontrolliert.

Aufgrund des Fehlens tierischer Stoffe oder Stoffe tierischen Ursprungs im SABIC-Produkt ist nach bestem Wissen von SABIC das Risiko einer Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) bzw. boviner spongiformer Enzephalopathie (BSE) nicht relevant.

Zu beachten ist, dass das SABIC-Produkt nicht in einer ausschließlich halal- oder koscherzertifizierten Umgebung hergestellt wird.

Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)

Per- und polyfluorierte Stoffe (nachfolgend „PFAS“) sind eine chemische Stoffklasse mit unterschiedlichen Molekülstrukturen sowie physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften. PFAS ist ein weiter, allgemeiner und unspezifischer Begriff, der nicht erkennen lässt, ob ein zu dieser Klasse gehörender Stoff schädlich ist oder nicht. Die Originalunterlage verweist hierzu auf die unten genannten OECD-Quellen.

Zum Zeitpunkt der Originalerklärung bestanden keine weltweiten vollständigen PFAS-Verbote; ein umfassendes Maßnahmenpaket mit weitreichenden Regelungen oder Beschränkungen weltweit befand sich jedoch in Entwicklung.

Dieses SABIC-Produkt enthält keine absichtlich zugesetzten PFAS. Nach der Herstellungsrezeptur werden die folgenden Stoffe als solche nicht absichtlich eingesetzt oder zugesetzt:

- Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS), einschließlich, aber nicht beschränkt auf die nachfolgenden Gruppen.
- Per- und polyfluorierte Carbonsäuren (PFCA) und ihre Derivate, z. B. langkettige perfluorierte Alkylcarboxylate (LCPFAC), deren Salze und Vorläufer, TFA, PFPA, HFBA, PFHxA, PFOA, PFNA und „GenX-Stoffe“.
- Per- und polyfluorierte Sulfonsäuren (PFSA) und ihre Derivate, z. B. PFBS, PFHxS, PFOS und PFOSA.
- Perfluorethercarbonsäuren (PFECA) und ihre Derivate.
- Perfluorethersulfonsäuren (PFESA) und ihre Derivate.
- Perfluoralkylphosphonsäuren oder -phosphinsäuren (PFPhA, PFPiA) und ihre Derivate.
- Fluorierte Polymere, z. B. PTFE, FEP, PVDF und PVF.
- Perfluoropolyether (PFPE).

Quellenverweise der Originalunterlage

1. „About PFASs – OECD Portal on Per and Poly Fluorinated Chemicals“.
2. OECD-Dokument zur Terminologie per- und polyfluorierter Alkylsubstanzen: <https://www.oecd.org/chemical-safety/portal-perfluorinated-chemicals/terminology-per-and-polyfluoroalkyl-substances.pdf>

PPW / ELV / RoHS / WEEE / CONEG

Die chemische Zusammensetzung des SABIC-Produkts entspricht nach der Originalerklärung folgenden Vorschriften:

- EU-Richtlinie 94/62/EG vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPW), einschließlich Änderungen bis zur Richtlinie (EU) 2018/852 vom 30. Mai 2018.
- EU-Richtlinie 2000/53/EG vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ELV), einschließlich der Delegierten Richtlinie (EU) 2023/544 vom 18. September 2023 [Datumsangabe wie im Original].
- EU-Richtlinie 2002/95/EG vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS 1), neugefasst durch Richtlinie 2011/65/EU (RoHS 2), geändert durch Richtlinie (EU) 2015/863 vom 31. März 2015 und einschließlich Änderungen bis zur Delegierten Richtlinie (EU) 2023/1437 vom 4. Mai 2023.
- Chinesische Norm GB/T 26572-2011 über Konzentrationsgrenzen bestimmter beschränkter Stoffe in Elektro- und Elektronikprodukten, herausgegeben vom chinesischen Ministerium für Industrie und Informationstechnologie (MIIT).

Da das SABIC-Produkt keine bromierten Flammenschutzmittel enthält, unterliegt dieses Material nicht den Anforderungen an die selektive Behandlung nach Anhang VII der Richtlinie 2012/19/EU vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) einschließlich ihrer Änderungen.

Hinsichtlich der Schwermetalle Cadmium, Quecksilber, Blei und sechswertiges Chrom entspricht die chemische Zusammensetzung nach der Originalerklärung:

- Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle einschließlich Richtlinie (EU) 2018/852.
- Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge einschließlich Delegierter Richtlinie (EU) 2023/544.
- Der von der Coalition of Northeastern Governors (CONEG) entwickelten „Model Toxics in Packaging Legislation“.

Das SABIC-Produkt ist nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP) einschließlich ihrer Änderungen nicht als gefährliches Gemisch eingestuft.

Auf Basis allgemeiner Angaben zur akuten Toxizität hochmolekularer Polymere (orale LD50 bei Ratten) vertritt SABIC nach bestem Wissen die Auffassung, dass das SABIC-Produkt bei Verwendung und Handhabung gemäß Sicherheitsdatenblatt im Wesentlichen nicht toxisch ist. Die Sicherheitshinweise und Empfehlungen des Sicherheitsdatenblatts sind zu beachten.

Bestimmte beschränkte Stoffe

Nach der Rezeptur für die Herstellung des SABIC-Produkts werden die auf den folgenden Seiten aufgeführten Stoffe als solche nicht absichtlich eingesetzt oder zugesetzt. Diese Aussage ist keine analytisch nachgewiesene vollständige Abwesenheit; die allgemeinen Einschränkungen am Ende des Dokuments gelten.

Bestimmte beschränkte Stoffe – Liste 1

Nach der Herstellungsrezeptur nicht absichtlich eingesetzt oder zugesetzt:

- Aceton.
- Acetyltributylcitrat (ATBC).
- Acrylamid(e).
- Acrylnitril.
- Aktive und intelligente Materialien im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 450/2009 vom 29. Mai 2009.
- Alkylphenole (AP) und Alkylphenoethoxylate (APE), z. B. Nonylphenol oder Nonylphenoethoxylate.
- Amidlösemittel, u. a. N,N-Dimethylformamid (DMF), N,N-Dimethylacetamid (DMA) und N-Methyl-2-pyrrolidon (NMP).
- Aminkatalysatoren, Aminreagenzien und Aminlösemittel.
- Anisole einschließlich Chlor- und Bromanisol.
- Anthrachinon und seine Derivate.
- Antimikrobielle Stoffe: Antibiotika, Desinfektionsmittel, Antiseptika.
- Antimontrioxid und Antimonpentoxid.
- Aromatische Diamine, z. B. Benzidin und 4,4'-Methyldianilin (MDA).
- Asbest.
- Azide.
- Aziridin(e).
- Azodicarbonamid(e) und Hydrazin(e).
- Azofarbstoffe, Azopigmente und Azofärbemittel.
- BADGE, BFDGE oder NOGE und Derivate gemäß Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 vom 18. November 2005 über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Epoxyderivate.
- Benzol.
- Benzophenon und seine Derivate.
- Benzo[a]pyren und Benzo[e]pyren.
- Benzotriazol (BTA).
- Biozide: Konservierungsmittel, Insektizide, Desinfektionsmittel, Antiseptika, Pestizide, Begasungsmittel sowie Fungizide wie Mancozeb.
- Bisphenol-A, -AP, -AF, -B, -BP, -C, -C2, -E, -F, -G, -M, -S, -P, -PH, -TMC und -Z.
- Borsäure; Dibortrioxid; Dinatriumheptaoxidotetraborat-Hydrat; wasserfreies Dinatriumtetraborat; Dinatriumsalz der Orthoborsäure; Dinatriumtetraborat-Decahydrat; Dinatriumtetraborat-Pentahydrat.
- Butylhydroxyanisol (BHA).
- Butylhydroxytoluol (BHT).
- Carbamate.
- Chlorparaffine (SCCP, MCCP, LCCP).
- Chlорbenzol.

Bestimmte beschränkte Stoffe - Liste 2

- Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW/CFC), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW/HCFC) und Fluorkohlenwasserstoffe (HFC).
- Chlorphenole, z. B. Pentachlorphenol.
- 2-Chlorpropanol.
- 3-Chlor-1,2-propandiol (3-MCPD).
- Kobalt (Co) oder Glimmer aus Konflikt- und Hochrisikogebieten im Sinne der OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.
- Konfliktminerale: Kassiterit/Zinn; Columbit-Tantalit (Coltan)/Tantal; Wolframit/Wolfram sowie Gold gemäß Titel XV, Abschnitt 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act.
- Cyanide.
- Zytotoxine, Endotoxine und Hormone.
- 1,3-Dichlor-2-propanol (1,3-DCP).
- Dimethylfumarat (DMF).
- Dioxine und Furane.
- 2-Ethylhexansäure (2-EH).
- Ethylenoxid.
- Technisch hergestellte Nanomaterialien.
- Epichlorhydrin.
- Epoxidiertes Sojabohnenöl (ESBO).
- Formaldehyd.
- Flammschutzmittel einschließlich chlorierter, bromierter und phosphorbasierter bzw. phosphororganischer Verbindungen, z. B. HBCD, TBBPA und Phosphinate.
- Duftstoffe und Parfüms.
- Genetisch veränderte Organismen (GVO/GMO) oder daraus gewonnene Stoffe.
- Glykolether.
- Glyoxal (Ethandial).
- Gemahlener Bambus, Bambusmehl oder -fasern und Maismehl.
- Humanpathogene Erreger.
- Menschliche Stoffe und Stoffe menschlichen Ursprungs, z. B. Blut, DNA und Insulin.
- (Iso-)Cyanate.
- Latex und Naturkautschuk.
- Melamin.
- Metalle: Arsen (As), Cadmium (Cd), sechswertiges Chrom (Cr⁶⁺), Blei (Pb), Quecksilber (Hg), Gold (Au), Iridium (Ir), Molybdän (Mo), Nickel (Ni), Osmium (Os), Palladium (Pd), Platin (Pt), Rhodium (Rh), Ruthenium (Ru), Selen (Se), Silber (Ag), Thallium (Tl), Zinn (Sn) und Vanadium (V).
- Methylenchlorid.

Bestimmte beschränkte Stoffe – Liste 3

- Methylethylketon (MEK).
- Methylisobutylketon (MIBK).
- Mikroorganismen/Mikroben, z. B. Bakterien, Pilze, Hefen, Schimmelpilze, Archaeen, Protisten und Viren.
- Nitrate, Nitrite, Salpetersäure, salpetrige Säure, nitrosierende und nitrierende Mittel.
- Aliphatische und aromatische Nitroverbindungen, u. a. Nitrosamine, Nitrosoverbindungen, Nitroalkane, Nitroalkene, Nitrocellulose, Nitrofurazon und Nitrobenzol.
- Organozinnverbindungen: Mono-, Di- und Trialkylzinnverbindungen und ihre Derivate, u. a. MBT, DBT, TBT, TeBT, MOT, DOT, TPhT und TcMT.
- Ozonabbauende Stoffe (ODS) gemäß Montrealer Protokoll, Verordnung (EU) 2024/590 vom 7. Februar 2024 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 sowie ODS der Klassen I und II gemäß US Clean Air Act, Titel VI.
- Fluorierte Treibhausgase gemäß Verordnung (EU) 2024/573 vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014.
- Lackbenetzungsstörende Substanzen (PWIS/LABS).
- Parabene.
- Sehr persistente, sehr bioakkumulierbare und/oder toxische Stoffe (PBT und/oder vPvB).
- Persistente organische Schadstoffe (POP) gemäß Stockholmer Übereinkommen oder Verordnung (EG) Nr. 850/2004 zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG, neugefasst durch Verordnung (EU) 2019/1021, einschließlich Änderungen bis zur Delegierten Verordnung (EU) 2023/1608. Diese Aussage enthält keine Information zur Anwesenheit oder Abwesenheit von PFAS; hierzu gilt der PFAS-Abschnitt dieses Dokuments.
- Phenol, Resorcine, Kresole und Catechole.
- Photoinitiatoren, z. B. Isopropylthioxanthon (ITX).
- Weichmacher: Tris(2-chlorethyl)phosphat (TCEP), Trimellitate, Adipate, Sebacate, Maleate und Sulfonamide.
- Polybromierte Terphenyle (PBT) / polychlorierte Biphenyle (PCB).
- Polybromierte Biphenyle (PBB) oder polybromierte Diphenylether (PBDE).
- Polychlorierte Phenole (PCP) / polychlorierte Naphthaline (PCN).
- Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK/PAH).
- Polyvinylchlorid (PVC), Polyvinylidenchlorid (PVDC), chloriertes Polyvinylchlorid (CPVC) und Polychloropren (Neopren).
- Primäre aromatische Amine (PAA) und Stoffe, aus denen primäre aromatische Amine entstehen können.
- Pyridin(e).
- Quartäre Ammoniumverbindungen.
- Radioaktive Stoffe.

Bestimmte beschränkte Stoffe – Liste 4

- Seltene Erden: Cer (Ce), Dysprosium (Dy), Erbium (Er), Europium (Eu), Gadolinium (Gd), Holmium (Ho), Lanthan (La), Lutetium (Lu), Neodym (Nd), Praseodym (Pr), Promethium (Pm), Samarium (Sm), Scandium (Sc), Terbium (Tb), Thulium (Tm), Ytterbium (Yb) und Yttrium (Y).
- Recycelte Materialien.
- Kolophonium und daraus gewonnene Stoffe.
- Semicarbazid.
- Silikone, Silikonöle und Siloxane.
- Stoffe oberhalb der für Produktklasse I geltenden Grenzwerte gemäß Anhang 4 des OEKO-TEX® Standard 100, Ausgabe 02.2024.
- Stoffe oberhalb der dort genannten Konzentrationen gemäß Global Automotive Declarable Substance List (GADSL-Referenzliste), Version 2.0, überarbeitet am 1. August 2024. Diese Aussage enthält keine Information zur Anwesenheit oder Abwesenheit von PFAS; hierzu gilt der PFAS-Abschnitt. Sie enthält ebenso keine Information zur Anwesenheit oder Abwesenheit kritischer Rohstoffe (CRM) gemäß Europäischer Kommission.
- Stoffe, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vom 25. Oktober 2011 über die Information der Verbraucher über Lebensmittel: Getreide, Krebstiere, Eier, Fisch, Erdnüsse, Sojabohnen, Milch, Schalenfrüchte, Sellerie, Senf, Sesamsamen, Schwefeldioxid und Sulfite, Lupinen und Weichtiere.
- Stoffe der OSPAR-Liste prioritär zu behandelnder Chemikalien, überarbeitet 2013.
- Stoffe, die in einem Herstellungsschritt unter den angewandten Prozessbedingungen potenziell zu Nitrosaminverbindungen umgewandelt werden können (nitrosierbare Stoffe).
- Als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) eingestufte Chemikalien nach Abschnitt 6(h) des US Toxic Substances Control Act (TSCA), geändert durch den Frank R. Lautenberg Chemical Safety for the 21st Century Act, einschließlich der fünf von der US EPA am 6. Januar 2021 endgültig geregelten Stoffe:

Stoff	CAS-Nummer
Decabromdiphenylether (DecaBDE)	1163-19-5
Phenol, isopropyliert, Phosphat (3:1) [PIP (3:1)]	68937-41-7
Pentachlorthiophenol (PCTP)	133-49-3
Hexachlorbutadien (HCBd)	87-68-3
2,4,6-Tris(tert-butyl)phenol (2,4,6-TTBP)	732-26-3

- Thiurame.
- Titanacetylacetonat (TAA).
- Triarylphosphite, Triclosan und Triclocarban.
- Triethylamin.
- 2,2,4-Trimethyl-1,3-pentandioldiisobutyrat (TXIB).
- Tris(nonylphenyl, verzweigt und linear)phosphit (TNPP).
- Vinylchloridmonomer (VCM).

Halogene und SABIC® TRUCIRCLE™

Bestimmte beschränkte Stoffe - Fortsetzung

- Das SABIC-Produkt enthält keine flüchtigen organischen Verbindungen in einer Konzentration oberhalb des Grenzwerts von 3 % der Schweizer Verordnung SR 814.018 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) vom 12. November 1997.
- Xylol wird gemäß der vorstehenden Rezepturaussage nicht absichtlich eingesetzt oder zugesetzt.

Halogene

Nach der Herstellungsrezeptur werden Halogene (Brom, Fluor, Iod und Astat, ausgenommen Chlor) oder Halogenverbindungen als solche nicht absichtlich eingesetzt oder zugesetzt.

Das SABIC-Produkt enthält Spuren organischer oder anorganischer Chlorverbindungen aus dem bei der Herstellung verwendeten Katalysatorsystem. Der Chlorgehalt liegt unter 50 ppm. Nach der im Original angeführten Definition der IEC 61249-2-21 handelt es sich um ein „halogenfreies“ Material.

SABIC® TRUCIRCLE™ - zertifizierte erneuerbare und zirkuläre Produkte

SABIC verpflichtet sich, seinen Kunden nachhaltigere Lösungen anzubieten, um die zirkuläre Kohlenstoffwirtschaft zu beschleunigen. Mit dem TRUCIRCLE™-Portfolio zertifizierter zirkulärer und erneuerbarer Produkte soll die heutige lineare Wirtschaft in eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft für Kunststoffe überführt werden.

Das chemische Recyclingkonzept dieser Polymere wird als „Advanced Recycling“ oder rohstoffliches Recycling bezeichnet. Es beruht auf thermischen Umwandlungstechnologien zur Herstellung von Pyrolyseöl (zirkulär) oder biobasierten (erneuerbaren) Ausgangsstoffen. Diese dienen als alternative Cracker-Einsatzstoffe, um fossile Einsatzstoffe teilweise zu ersetzen. Weitere Bezugsquellen können künftig hinzukommen.

Die Anwendung des rohstofflichen Recyclings bei der Herstellung der zertifizierten zirkulären und erneuerbaren SABIC® TRUCIRCLE™-Polymere stellt laut SABIC sicher, dass diese technisch und regulatorisch ihren konventionellen fossilen Gegenstücken entsprechen. Sie können diese unter gleichen Bedingungen in allen Anwendungsbereichen ohne zusätzliche Maßnahmen unmittelbar ersetzen („Drop-in“).

Die Originalunterlage nennt zwei Kennzeichnungsmöglichkeiten: Erstens besondere Suffixe, die den Namen der ursprünglichen fossilbasierten Produkte angefügt werden. Zweitens Rohstoffindikatoren in Verbindung mit den Namen der ursprünglichen fossilbasierten Produkte. Die Indikatoren erscheinen im Kundenportal und/oder auf Rechnungen bzw. Versandunterlagen. Die Bezeichnungen können sich je Produktportfolio unterscheiden und ändern; Kunden werden entsprechend informiert.

SABIC® TRUCIRCLE™ – Produktkennzeichnung

Beide Kennzeichnungsarten sind nachfolgend dargestellt.

Tabelle 1: Identifikation anhand von Suffixen

Suffix	Herkunft des Einsatzstoffs
C	Gemischte Kunststoffabfälle
CO	Ocean Bound Plastic (Kunststoffabfälle mit Eintragsrisiko ins Meer)
B	Rohes Tallöl
BU	Gebrauchtes Speiseöl
BV	Rückstände aus der Pflanzenölverarbeitung

Tabelle 2: Identifikation anhand von Indikatoren

Indikator	Herkunft des Einsatzstoffs
TRUCIRCLE™ Circular MPW	Gemischte Kunststoffabfälle
TRUCIRCLE™ Circular OBP	Ocean Bound Plastic
TRUCIRCLE™ Renewable CTO	Rohes Tallöl
TRUCIRCLE™ Renewable PFAD	Rückstände aus der Pflanzenölverarbeitung
TRUCIRCLE™ Renewable UCO	Gebrauchtes Speiseöl

Beispiel: SABIC® LLDPE 318BE – 00900 (TRUCIRCLE™ Renewable UCO) ist eine TRUCIRCLE™-zertifizierte erneuerbare Variante des fossilbasierten SABIC® LLDPE 318BE – 00900.

Der Inhalt dieses Dokuments gilt gleichermaßen für die TRUCIRCLE™-zertifizierten zirkulären und erneuerbaren Varianten des fossilbasierten SABIC® LLDPE 318BE – 00900.

Fußnote a: Zusätzliche Bezugsquellen können künftig ergänzt werden.

Fußnote b: Die Möglichkeiten der Produktbenennung können zwischen Produktportfolios variieren und Änderungen unterliegen. Kunden werden entsprechend informiert.

Allgemeine Informationen und Gültigkeit

Die Angaben in diesem RDS beruhen nach bestem Wissen von SABIC auf Daten aus dem Herstellungsprozess und/oder von Rohstofflieferanten bzw. -herstellern. Obwohl zahlreiche Stoffe als nicht absichtlich zugesetzt angegeben werden, können vernachlässigbar geringe Spuren vorhanden sein, unter anderem aufgrund von Verunreinigungen extern gelieferter Komponenten oder von Stoffen, die bei deren Herstellung eingesetzt werden.

Routinemäßige Untersuchungen der Rohstoffe oder des SABIC-Produkts auf die genannten Stoffe sind weder Bestandteil der Qualitätskontrollpläne noch der Produktspezifikationen. Die Angaben dürfen deshalb nicht als ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung verstanden werden.

SABIC empfiehlt geeignete Vorsichtsmaßnahmen bei Lagerung, Transport und Verwendung, um Verunreinigung und Qualitätsverschlechterung zu vermeiden. Vor der Verwendung sind die Sicherheitsdatenblätter des SABIC-Produkts heranzuziehen.

SABIC gibt keine Empfehlung zur Eignung des Produkts für die vom nachgeschalteten Anwender vorgesehene Anwendung. SABIC hat keinen Einfluss auf fertige Kunststoffmaterialien oder Erzeugnisse sowie deren Herstellung, Verarbeitung und Verwendungsbedingungen und übernimmt keine Verantwortung für deren Konformität. SABIC kann nicht für Veränderungen verantwortlich gemacht werden, die durch weitere Verarbeitung durch andere Beteiligte der Lieferkette entstehen.

Nachgeschaltete Anwender müssen selbst feststellen, ob der Einsatz eines SABIC-Produkts für eine bestimmte Anwendung geeignet ist, und die Übereinstimmung des Endprodukts mit den einschlägigen Vorschriften prüfen. Die Leistung des Materials oder Produkts in der Endanwendung ist durch geeignete Anwendungsprüfungen auf Grundlage der Informationen aus der Lieferkette zu bestätigen.

Die Erklärung gilt für das Material in dem Zustand, in dem es die Produktionsstätte verlässt. Sie erfasst keine später zugesetzten Stoffe oder Gemische und keine unsachgemäße Materialverarbeitung oder Erzeugnisherstellung in nachfolgenden Stufen der Lieferkette.

Vorschriften entwickeln sich fortlaufend weiter; SABIC-Erklärungen können entsprechend angepasst werden. Die Originalerklärung ersetzt alle früheren Fassungen zu diesem Thema und Produkt. Sie gilt für ein Jahr und läuft danach automatisch ab.

Originalstand: 07.11.2024. Die einjährige Gültigkeit ist abgelaufen. Diese deutsche Übersetzung stellt keine Verlängerung oder Aktualisierung durch SABIC dar.

Bei Fragen oder zusätzlichem Informationsbedarf verweist SABIC auf das Kontaktformular unter <https://www.sabic.com/en/contact>. Dort „Products“ und das Produkt wählen und unter „What is the nature of your inquiry“ die Option „Regulatory“ auswählen.

Herausgeber der Originalunterlage

Corporate Product Stewardship – Saudi Basic Industries Corporation · www.SABIC.com

Saudi-Arabien: P.O. Box 5101, Riyadh 11422. Niederlande: Europaboulevard 1, 6135 LD Sittard. USA: 2500 City West Blvd., Houston, TX 77042. China: 2550 Xiupu Road, Pudong, Shanghai 201319.

Haftungshinweise und Marken

Übersetzung des wiederkehrenden Originalhinweises

Die Materialien, Produkte und Dienstleistungen der Saudi Basic Industries Corporation (SABIC) oder ihrer Tochtergesellschaften bzw. verbundenen Unternehmen („Verkäufer“) werden zu den Standardverkaufsbedingungen des Verkäufers verkauft, die auf Anfrage erhältlich sind.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Empfehlungen werden nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Der Verkäufer macht jedoch keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen und übernimmt keine Gewährleistung oder Garantie dafür, dass die beschriebenen Ergebnisse unter den Bedingungen der Endanwendung erzielt werden, oder hinsichtlich der Wirksamkeit oder Sicherheit einer Konstruktion oder Anwendung, die Materialien, Produkte, Dienstleistungen oder Empfehlungen des Verkäufers einbezieht.

Soweit in den Standardverkaufsbedingungen des Verkäufers nichts anderes vorgesehen ist, haftet der Verkäufer nicht für Verluste, die aus der Verwendung seiner Materialien, Produkte, Dienstleistungen oder Empfehlungen entstehen. Jeder Anwender muss durch geeignete Endanwendungsprüfungen und Analysen selbst feststellen, ob die Materialien, Produkte, Dienstleistungen oder Empfehlungen des Verkäufers für seinen jeweiligen Verwendungszweck geeignet sind.

Kein Dokument und keine mündliche Aussage kann Bestimmungen der Standardverkaufsbedingungen oder dieses Haftungshinweises ändern oder aufheben, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich und durch Unterschrift des Verkäufers vereinbart wurde.

Keine Aussage über eine mögliche oder vorgeschlagene Verwendung eines Materials, Produkts, einer Dienstleistung oder einer Gestaltung ist als Einräumung einer Lizenz unter einem Patent oder sonstigen Schutzrecht des Verkäufers oder als Empfehlung zu verstehen, ein Material, Produkt, eine Dienstleistung oder eine Gestaltung in einer Weise zu verwenden, die ein Patent oder anderes geistiges Eigentumsrecht verletzt.

SABIC sowie mit ® und ™ gekennzeichnete Marken sind Marken von SABIC oder seinen Tochtergesellschaften bzw. verbundenen Unternehmen. Die im Original mit † bezeichneten Marken, Produkte oder Dienstleistungen anderer Unternehmen sind Marken, Dienstleistungsmarken oder Handelsnamen ihrer jeweiligen Inhaber.

Hinweise zur deutschen Ausgabe

Bereitgestellt von billiger-stretchfolien.de. Die vorstehenden technischen und regulatorischen Aussagen sind Aussagen von SABIC aus der bereitgestellten Originalunterlage und keine eigenständigen Zusicherungen von billiger-stretchfolien.de.

Der auf jeder Originalseite wiederholte Haftungs- und Markenhinweis wurde zur besseren Lesbarkeit einmal vollständig in diesem Abschnitt wiedergegeben. Die Übersetzung ist keine von SABIC ausgestellte oder freigegebene Neufassung. Produktidentität, ursprüngliche Bezugsstände und Gültigkeitsbeschränkungen bleiben maßgeblich. Bei Auslegungsfragen ist die englische Originalunterlage heranzuziehen.

Dokumentengrundlage: reach_sabic_318BE.pdf, 13 Seiten; „Regulatory Datasheet SABIC® LLDPE 318BE – 00900“, Version 07.11.2024.

Kontakt: info@billiger-stretchfolien.de